Satzung der Stadt Neustadt-Glewe über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Bettensteuer)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neustadt-Glewe vom 16.10.2025 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuererhebung, Erhebungsgebiet
§ 2 Steuergegenstand
§ 3 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner
§ 4 Bemessungsgrundlage
§ 5 Steuersatz
§ 6 Entstehung
§ 7 Steuerbefreiung
§ 8 Anzeige- und Nachweispflicht
§ 9 Besteuerungsverfahren
§ 10 Festsetzung und Fälligkeit
§ 11 Abweichende Festsetzungen
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Datenverarbeitung
§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Steuererhebung, Erhebungsgebiet

(1) Die Stadt Neustadt-Glewe erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Neustadt-Glewe und ihren Ortsteilen als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Dies sind insbesondere Hotels, Pensionen, Privat- und Fremdenzimmer, Ferienparks, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Gutshäuser, Gästehäuser, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Bootshäuser, Hausboote, sonstige Bootsliegeplätze mit Übernachtungsmöglichkeiten und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(3) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

(4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Neustadt-Glewe mit allen dazugehörigen Ortsteilen.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Neustadt-Glewe erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Stadt Neustadt-Glewe und ihren Ortsteilen gelegenen Beherbergungsbetrieben nach § 1 Abs. 2.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit.

(3) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.

(4) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Tagespflegeeinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 3 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit in der Stadt Neustadt-Glewe gegen Entgelt bereitstellt (Betreiberin oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das von dem Gast für die Übernachtung erhobene Entgelt (abzüglich der Umsatzsteuer und abzüglich etwaiger Vermittlungsentgelte). Unerheblich ist dabei, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.

§ 5 Steuersatz

(1) Der Übernachtungssteuersatz beträgt 3,0 % der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Steuersatz kann von der Stadt Neustadt-Glewe jährlich neu festgesetzt werden.

§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steuerbefreiung

Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist von der Abgabe befreit bei:

1. Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter.
2. Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern), einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter.

§ 8 Anzeige- und Nachweispflicht

(1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Steueramt Fachdienst Finanzen der Stadt Neustadt-Glewe eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, in den Fällen der Steuerbefreiung nach § 2 bzw. § 7 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzung anhand geeigneter Belege nachzuweisen. Die Belege sind dem Steueramt Fachdienst Finanzen der Stadt Neustadt-Glewe auf Verlangen vorzulegen.

(3) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Steueramt Fachdienst Finanzen der Stadt Neustadt-Glewe auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 9 Besteuerungsverfahren

(1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 ist verpflichtet, der Stadt Neustadt-Glewe bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage entweder nach einem vorgeschriebenem Vordruck, die Bestandteil dieser Satzung ist, oder formlosen Erklärung gleichen Inhalts unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und des Gesamtbetrages der Entgelte, die steuerbefreit sind, abzugeben.

(2) Die Erklärung muss, soweit der Betreiber des Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 eine natürliche Person ist, durch diese, anderenfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des vom Unternehmen Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Stadt Neustadt-Glewe die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Neustadt-Glewe die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.

(5) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Stadt Neustadt-Glewe zu entrichten.

§ 11 Abweichende Festsetzungen

Der Fachdienst Finanzen der Stadt Neustadt-Glewe kann abweichend von § 5 dieser Satzung den Abgabenbetrag aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Stadt Neustadt-Glewe, Fachdienst Finanzen, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuer verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des KAG M-V bei Vorsatz bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsachlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) der Anzeige – und Nachweispflicht gemäß § 8 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr. 1, 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Stadt Neustadt-Glewe, Fachdienst Finanzen, zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,

b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten, Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Bereich Kasse der Stadt Neustadt-Glewe
- Bereich Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Neustadt-Glewe
- Bereich Steuern der Stadt Neustadt-Glewe
- Einwohnermeldeämtern
- Finanzämtern

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Stadt Neustadt-Glewe ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neustadt-Glewe, 17.10.2025

Steffen Klieme
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.